

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „**Landeselternverband Vorarlberg**“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er wird in seiner Kurzform **LEV** genannt, ist überparteilich, gemeinnützig und überkonfessionell.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (3) Der **LEV** umfasst **Bereiche der Pflichtschulen** (inkl. Kindergärten und Berufsschulen), **der mittleren und höheren Schulen und der Hochschulen**. Die örtlichen Elternvereine einzelner oder mehrerer Schulen im Bundesland Vorarlberg haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Elternvereine werden durch ihre Anerkennung seitens des **LEV** in diesen eingegliedert. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Statuten des Elternvereines mit denen des **LEV** in den wesentlichen Punkten übereinstimmen.

### § 2 Zweck

- (1) Der **LEV**, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, informiert und unterstützt die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten, um ihrer Verantwortung für die Begleitung und Bildung der Kinder bestmöglich gerecht zu werden.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgabe hat der **LEV** insbesondere
  - a) die Elternvereine an den öffentlichen und privaten Schulen sowie Kindergärten organisatorisch zusammenzufassen,
  - b) die Gründung neuer Elternvereine dort, wo noch keine bestehen, zu fördern,
  - c) den Elternvereinen zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke behilflich zu sein,
  - d) die Arbeit der gewählten ElternvertreterInnen zu unterstützen,
  - e) den Schulbehörden beratend und helfend zur Seite zu stehen,
  - f) die Vertretung der Eltern in den kollegialen Schulbehörden beratend zu unterstützen,
  - g) die Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden zu vertreten,
  - h) durch die Mitgliedschaft in den jeweiligen österreichischen Dachverbänden pro Bereich mitzuwirken,
  - i) die Schulpartnerschaft vor Ort, auf Landes- und Bundesebene zu stärken,
  - j) bei Schulentwicklungsprojekten und bildungspolitischen Aufgabenstellungen mitzuwirken und diese voranzutreiben,
  - k) in Bildungsfragen außerhalb der Schule (Verkehrserziehung; Umgang mit Medien, Gesundheitsbewusstsein, usw.) mit Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten,
  - l) die möglichst enge Zusammenarbeit mit Experten anzustreben, die die Aktivitäten des Verbandes unterstützen,
  - m) dem Vereinszweck dienende Informationen (Rundschreiben, Homepage, Folder, usw.) herauszugeben und zu verbreiten,
  - n) Versammlungen, Schulungen, Vorträge, Kurse und Messen zu veranstalten.

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Versammlungen, Schulungen, Vorträge, Kurse, etc.
  - b) Informationsschreiben, Newsletter, etc.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Spenden und Subventionen,
  - c) Erlöse aus Verbandsunternehmungen,
  - d) Sponsoring.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des **LEV** gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die vom Vorstand statutengemäß anerkannten Elternvereine an Vorarlberger Schulen und Kindergärten, die um Aufnahme ansuchen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Verbandsarbeit vor allem durch ihre aktive Mitarbeit im Verbandsgeschehen oder als Förderer von ideellen und materiellen Mitteln.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder von der Vereinsbehörde genehmigte und wirklich tätige Elternverein, dessen Statuten denen des **LEV** nicht widersprechen, kann ein ordentliches Mitglied des **LEV** werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des **LEV** können alle physischen Personen, Initiativen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines Aufnahmeansuchens. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Mit der Mitgliedschaft beim **LEV** ist die mittelbare Mitgliedschaft bei den österreichischen Dachverbänden des jeweiligen Bereiches (§ 1 Abs. 3) automatisch verbunden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim **LEV** endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Auflösung des Elternvereines,
  - d) durch Tod (bei physischen Personen),
  - e) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Mit Beschluss des Vorstandes kann der Austritt aber auch rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Jahres angenommen werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem **LEV** kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss erfolgt durch endgültige Beschlussfassung des Vorstandes.

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des **LEV** teilzunehmen und die Einrichtungen des **LEV** zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den gewählten Personen des Vorstandes zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des **LEV** nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des **LEV** Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des **LEV** sind
  - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
  - b) der Vorstand (§ 11 bis 13),
  - c) der erweiterte Vorstand (§ 14),
  - d) die Arbeitsgruppen (§ 15),
  - e) die Rechnungsprüfer (§ 16),
  - f) und das Schiedsgericht (§ 17).

### § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich möglichst in den ersten drei Monaten statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind:
  - a) die gewählten Personen des Vorstandes
  - b) die ordentlichen Mitglieder  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedsvereine, welche mehrere Schulen gleichzeitig vertreten, haben für jede ihrer Schulen eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des **LEV** geändert oder der **LEV** aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt einer der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

### § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem **LEV**;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder;
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des **LEV**;
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einem Vorsitz, der aus bis zu drei gleichberechtigten Personen besteht (= Vorsitzenden), wobei der Bereich der Pflichtschulen und der Bereich der mittleren und höheren Schulen vertreten sein muss.
  - b) Schriftführer
  - c) Kassier
  - d) der Vorstand kann um weitere Personen erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird durch einen der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

- (11) Für die Erledigung der laufenden Tagesgeschäfte des **LEV** kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, welche mit einer handlungsorientierten Geschäftsordnung geregelt wird. Auf Vorschlag der Vorsitzenden, kann der Vorstand auch eine Geschäftsführung bestellen, welche unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Diese ist mit beratender Stimme im Vorstand bei zu ziehen.

### § 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des **LEV**. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - Vorbereitung der Generalversammlung;
  - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - Einrichten und Auflösen einer Geschäftsstelle und von Arbeitsgruppen;
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
  - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppen;

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die jeweiligen Vorsitzenden führen für ihren Bereich die laufenden Geschäfte des **LEV**. Sie werden dabei von einer Geschäftsführung unterstützt, sofern eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt worden ist. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Führung der laufenden Geschäfte bindend.
- (2) Die jeweiligen Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung (sofern vom Vorstand bestellt) vertreten den **LEV** nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des **LEV** bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von entweder
- mindestens zwei der Vorsitzenden oder
  - einem Vorsitzenden und des Schriftführers oder
  - der Geschäftsführung (sofern vom Vorstand bestellt) im Rahmen ihrer Anstellungsverträge
- In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen), bedarf es der Unterschrift des Kassiers, wobei vom Vorstand eine Begrenzung für die Einzelzeichnungsberechtigung festgelegt werden kann
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den **LEV** nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Die jeweiligen Vorsitzenden sowie die jeweilige Geschäftsführung (sofern vom Vorstand bestellt) sind gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Bei Gefahr im Verzug sind die jeweiligen Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Einer der Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Dies kann auch an die Geschäftsführung delegiert werden.
- (8) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden, dem/der Kassier/Kassierin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin jeweils andere Mitglieder aus dem Vorstand.

## STATUTEN vom Oktober 2020

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)

---

### § 14 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Arbeitsgruppenleitenden und den Beiräten. Das Organ des erweiterten Vorstandes hat mit allen oben genannten Personen nur eine beratende und empfehlende Funktion.
- (2) Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied
- (3) Der erweiterte Vorstand kann Anträge sowohl an die Generalversammlung als auch an den Vorstand stellen. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (4) Der erweiterte Vorstand erarbeitet Richtlinien für die Entwicklung und die Schwerpunkte der Verbandsarbeit, welche dann von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden können.
- (5) Für die Vertretung von tangierenden Interessensgruppen und zur Findung von ganzheitlichen Entscheidungen ist das zusätzliche Nominieren von Beiräten jederzeit möglich. Ebenso können physische Personen, die keinen Mitgliedsstatus haben, aber für die Verbandsarbeit eine wichtige Funktion erfüllen können, jederzeit in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

### § 15 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestimmen, die in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit den vorgegebenen Themen befassen.
- (2) Diese Arbeitsgruppen handeln völlig selbständig in dem vom Vorstand beschlossenen und vorgegebenen Rahmen.
- (3) Sie sind dem Vorstand gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet und der Arbeitsgruppenleitende ist für die Dauer des Bestehens Mitglied im erweiterten Vorstand.
- (4) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließt der Vorstand.

### § 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß nach § 11 Abs. 8, 9 und 10 letzter Satz.

### § 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### § 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des **LEVV** kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## STATUTEN vom Oktober 2020

**(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen)**

---

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des **LEV** oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.